Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dürrbachau – Schweinfurt, Ltg.-Nr. Ü12.0;
hier: Abschnitt 1 UW Bergtheim – UW Schweinfurt

Die Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, plant für die Erneuerung und die Erhöhung der Übertragungsleistung ihres Netzes den Ersatzneubau der insgesamt 33,8 km langen 110-kV-Freileitung Dürrbachau – Schweinfurt (Ltg.-Nr. Ü12.0). Das Gesamtvorhaben umfasst zwei Planfeststellungsabschnitte: Abschnitt 1 vom UW Bergtheim bis UW Schweinfurt und Abschnitt 2 vom UW Bergtheim bis UW Dürrbachau sowie vom UW Dürrbachau bis UW Rottendorf. Im Zuge der Umsetzung des Projekts im Abschnitt 1 werden auch Maßnahmen an den Leitungen Nrn. Ü.12.1, B88 und B123 erforderlich.

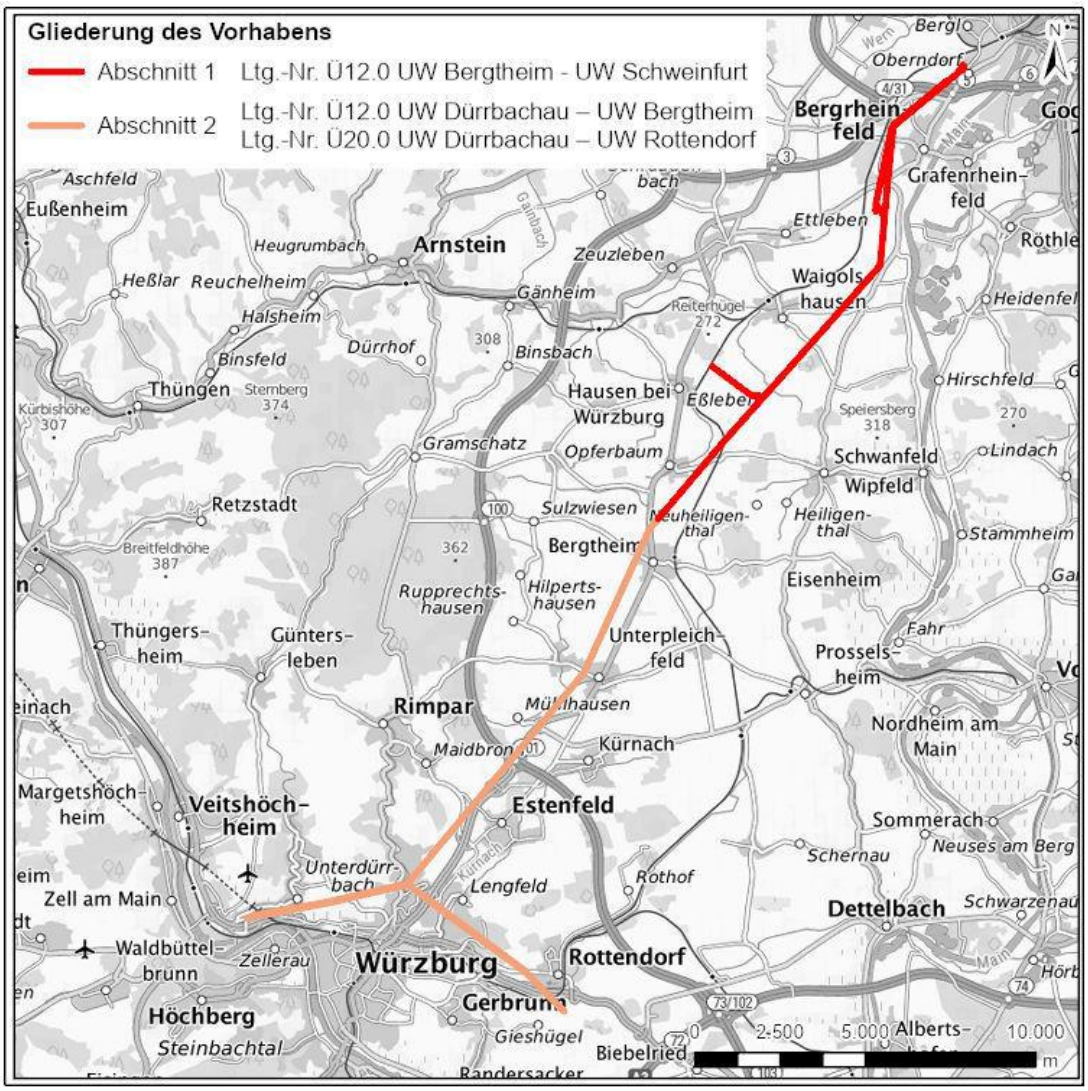

Die Bayernwerk Netz GmbH hat vorliegend gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Planfeststellung für den Abschnitt 1 bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 06.08.2026, eingegangen am 19.08.2026, beantragt.

Der gesamte Planfeststellungsabschnitt betrifft die Bestandsmaste 83 bis 155 auf einer Gesamtlänge von 16,7 km.

Auf einer Länge von ca. 11,3 km soll zwischen dem UW Bergtheim und UW Bergrheinfeld (alt) ein trassengleicher Ersatzneubau der vorhandenen 110-kV-Leitung erfolgen. Dafür werden alle Maste erneuert, sowie die Leiterseile durch zwei Systeme jeweils als Zweier-Bündel ersetzt. Die neuen Maste werden in weiten Teilen nicht standortgleich errichtet, da die neuen Mastgestänge größere Spannweiten zulassen und somit die Anzahl der Maste reduziert werden kann. Die neuen Masten befinden sich aber innerhalb der bestehenden Leitungsachse.

Am bestehenden 110-kV-Abzweig (Ü12.1) nach Zeuzleben ist ein neues Umspannwerk geplant (UW Eßleben), welches unabhängig von diesem Verfahren genehmigt werden soll. Die 110-kV-Anbindung an das geplante UW Eßleben ist Gegenstand des beantragten Vorhabens und umfasst den (Ersatz-)Neubau verschiedener Maste.

Auf Höhe des UW Bergrheinfeld (alt) erfolgt die Leitungsführung bis zum UW Schweinfurt über die oberen Traversen der bestehenden Maste der Leitungen B123 und B88. Im Rahmen des beantragten Vorhabens sollen die vorhandenen Leiterseile auf den unteren Traversen der Leitung B88 durch leistungsstärkere Leiterseile ersetzt werden. Außerdem sollen an den bestehenden Masten der Leitung B88 zum Teil Maststahl- und Fundamentsanierungen sowie an zwei Masten ein nicht standortgleicher Ersatzneubau erfolgen.

Im Zuge der genannten Maßnahmen werden auch die entsprechenden bestehenden Blitzschutzseile erneuert.

Nach erfolgtem Umbau der 110-kV-Leitungen B123 und B88 erfolgt der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung Ü12.0 zwischen dem UW Bergrheinfeld (alt) und dem UW Schweinfurt.

Durch das geplante Vorhaben sind die Stadt Schweinfurt sowie die Gemeinden Bergrheinfeld, Waigolshausen, Werneck und Bergtheim unmittelbar betroffen. Eine mittelbare Betroffenheit aufgrund von Baustellen, insbes. dem Baustellenverkehr, kann sich darüber hinaus für die Gemeinde Schwanfeld ergeben.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Unterfranken, Arbeitsbereich 22.2, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Folgende Unterlagen hat die Bayernwerk Netz GmbH unter anderem mit dem o. g. Antrag vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne und -verzeichnisse
- Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis
- Rechtserwerbsverzeichnisse und -pläne
- UVP-Bericht
- Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan und Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

- Immissionsbericht, Bodenschutzkonzept und Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Für das geplante Vorhaben ist grundsätzlich gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung für die Ermittlung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Da die Vorhabenträgerin vorliegend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, entfällt diese Vorprüfung und für das Vorhaben besteht die UVP-Pflicht (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG). Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen beinhaltet daher auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG.

1. Die Planunterlagen werden gemäß § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet für die Dauer eines Monats vom

   03.09.2026 bis **02.10.2026**

   zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken zugänglich gemacht.

   Die Planunterlagen können direkt auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter folgendem Link aufgerufen werden:

   https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_25679/index.html

   Die Unterlagen sind ebenfalls auffindbar unter:

   www.regierung.unterfranken.bayern.de > Aufgaben > Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr > Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe > Hochspannungs-, Gas- und Wasserstoffleitungen; Beantragung der Durchführung eines Plangenehmigungs-, Planfeststellungs- oder Anzeigeverfahrens > aktuelle Planfeststellungsverfahren

   Daneben werden die Planunterlagen auch im UVP-Portal veröffentlicht unter:

   https://www.uvp-verbund.de/

   Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Abs. 3 Satz 3 EnWG einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Unterfranken gerichtet hat. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 22, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, energieversorgungsleitungen@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-1009).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

   bis einschließlich **02.11.2026**

bei der Regierung von Unterfranken Einwendungen elektronisch gegen den Plan erheben.

Einwendungen können über die folgenden Wege erhoben werden:

- per (einfacher) E-Mail an das Funktionspostfach energieversorgungsleitungen@reg-ufr.bayern.de,
- unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Unterfranken,
- mündlich zur elektronischen Eingabe; die Terminvereinbarung hierzu erfolgt per E-Mail oder telefonisch bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 22, energieversorgungsleitungen@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-1009).

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Regierung von Unterfranken. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Einwendungsfrist in der vorgenannten Form Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Einwender erhalten auf ihre Einwendungen grundsätzlich keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren. **Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Träger des Vorhabens und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu ermöglichen.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Regierung von Unterfranken kann unter den Voraussetzungen des § 43a Abs. 8 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die abschließende Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) wird dem Vorhabenträger zugestellt (§ 43b Abs. 5 Satz 1 EnWG). Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben, indem er mit der Rechtsbehelfsbelehrung für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken zugänglich gemacht und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43b Abs. 5 Satz 2 EnWG). Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben (§ 43b Abs. 5 Satz 3 EnWG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans steht dem Vorhabensträger an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der

Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/380-00, poststelle@reg-ufr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Nähere Informationen zum Datenschutz können unter Regierung von Unterfranken - Datenschutz eingesehen werden.

Würzburg, den 31.08.2026
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin